



3.2.4 Inklusion

Ab 2028 soll die Kinder- und Jugendhilfe **für alle Kinder und Jugendlichen** – ob mit oder ohne Behinderung – leistungszuständig (sog. „große Lösung“) werden. Die konkrete Ausgestaltung ist noch offen.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) verpflichtet erstmals ausdrücklich zur **inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe** und setzt damit einen verbindlichen Startschuss für alle Hilfe- und Aufgabenfelder.

Trotz gesetzlich weitgehender Konzentration auf die behinderungsbedingten Teilhabebarrrieren wird der Leitgedanke der Inklusion auch in Bezug auf andere gesellschaftliche Teilhabehindernisse (z. B. Armut) diskutiert (sog. **weites Inklusionsverständnis**).